

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6060 –

Unterstützung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Todesstrafe

A. Problem

Obwohl die Zahl der Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft oder seit mehr als zehn Jahren nicht mehr vollstreckt haben, seit Ende der siebziger Jahre weiter gewachsen ist, bleiben die Bemühungen um die weltweite Abschaffung dieser prinzipiell gegen die Würde des Menschen gerichteten Strafform vordringlich. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich in ihren Außenbeziehungen nachdrücklich für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen und auf Zeichnung bzw. Ratifizierung der bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen zu drängen. Insbesondere soll sie die Initiative für ein Moratorium der Anwendung der Todesstrafe auf VN-Ebene unterstützen und sich im Rahmen von Europarat und OSZE für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen einsetzen. Schließlich soll sie darauf hinwirken, daß die für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Union und die deutsche Entwicklungszusammenarbeit verbindlichen Kriterien die Ächtung der Todesstrafe enthalten.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Antrages in der im Ausschuß erarbeiteten interfraktionellen Fassung bei Enthaltung der Abgeordneten Heinrich Lummer und Wolfgang Krause (Dessau), beide CDU/CSU.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Annahme des Antrages auf Drucksache 13/6060 in folgender Fassung:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Ende der 70er Jahre hat sich die Anzahl der Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft oder sie seit mehr als 10 Jahren nicht mehr vollstreckt haben, im Durchschnitt jährlich um mehr als zwei Staaten erweitert. 1995 hat sich diese Entwicklung gegen die Todesstrafe fortgesetzt. Südafrika hat die Todesstrafe für Friedenszeiten in der Verfassung abgeschafft, in Mauritius, Moldau und Spanien ist sie ganz aus den Gesetzbüchern gestrichen worden. 1996 ist Belgien hinzugekommen. Mitte 1996 hatten 58 Staaten vollständig auf die Todesstrafe verzichtet, 15 Staaten sahen sie nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie z. B. Kriegsverbrechen oder Hochverrat vor. In weiteren 27 Staaten, in denen die Todesstrafe zwar weiterhin gesetzlich verankert ist, sind seit mindestens 10 Jahren keine Todesurteile mehr vollstreckt oder Moratorien verkündet worden. Jüngstes Beispiel ist Polen: In dem am 6. Juni 1997 vom polnischen Sejm verabschiedeten neuen Strafgesetzbuch der Republik Polen (Inkrafttreten 1. Januar 1998) ist die Todesstrafe als Strafform nicht mehr vorhanden. Die Anzahl der Staaten, die die Todesstrafe gesetzlich oder in der Praxis abgeschafft haben, ist erstmalig größer als die Anzahl der Staaten, die an der Todesstrafe festhalten. Auf dem Weg zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe können verschiedene Wege gegangen werden:

- bestimmte Personengruppen von der Verhängung der Todesstrafe ausschließen,
- Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, reduzieren,
- Moratorien für die Vollstreckung von Todesurteilen als ersten Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe verfügen.

Am sichersten ist die Abschaffung immer dann vollzogen worden, wenn völkerrechtlich verbindliche Übereinkünfte, wie z. B. das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe, ratifiziert worden sind.

Der Deutsche Bundestag stellt weiter fest:

Die Todesstrafe verletzt das grundlegendste Menschenrecht, das Recht auf Leben, und ist eine durch nichts zu rechtfertigende Form grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung oder Strafe. Im Gegensatz zu anderen Strafen kann ein vollstrecktes Todesurteil nicht korrigiert werden, zumal Fehlurteile nie ausgeschlossen werden können. Die Verhängung der Todesstrafe verschärft die juristische Benachteiligung ethnischer oder

religiöser Minderheiten, die häufiger mit dem Tode bestraft werden als andere Bevölkerungsgruppen.

Der Deutsche Bundestag appelliert an all jene Staaten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bereit sind, auf die Anwendung der Todesstrafe zu verzichten, den Angeklagten in Verfahren, in denen die Verhängung von Todesurteilen im Bereich des Möglichen liegt, die in der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aufgeführten Schutzgarantien uneingeschränkt zu gewähren und eine Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppen auszuschließen.

Für die oft vorgebrachte These, die Todesstrafe habe eine besonders abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter, fehlt jeglicher Beweis. Es ist vielfach belegt, daß die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, keine Steigerung von Straftaten erlebt haben, die zuvor mit dem Tode bestraft werden konnten. In jüngster Zeit ist in einer Reihe von Ländern die Forderung nach der Todesstrafe für Drogendelikte laut geworden. Einige Staaten haben entsprechende Gesetze eingeführt, die aber in keiner nachweisbaren Form zur Reduzierung des Drogenhandels beigetragen haben. Die Todesstrafe eignet sich auch nicht zur Abwehr des Terrorismus. Zahlreiche Selbstmordkommandos haben in der Vergangenheit bewiesen, daß Terroristinnen und Terroristen der Gedanke an den eigenen Tod nicht schreckt. Die Tatsache, daß die Verhängung der Todesstrafe in manchen Staaten von einer Mehrheit in der Bevölkerung akzeptiert und gewollt ist, hindert unser Engagement für die Abschaffung der Todesstrafe nicht. Vielmehr ist gerade in diesen Ländern eine besondere Aktivität über den Kreis der politisch Verantwortlichen hinaus notwendig.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe und die Tatsache, daß es in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthaltene Recht auf Leben durch Pakte, Konventionen, Übereinkommen und Verträge zu ergänzen, die die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel haben. Dazu gehören:

- Artikel 6 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR),
- das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR zur Abschaffung der Todesstrafe, das auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht,
- Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe,
- das Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE (Punkt 17.1),
- das Dokument des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE (Punkt 36),
- Artikel 4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention,

- das Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe,
- das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,
- die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 1984, die Schutzgarantien für Personen festlegt, denen die Todesstrafe droht,
- eine Reihe von Resolutionen und Entschlüssen der VN-Generalversammlung, der VN-Menschenrechtskommission und des Europäischen Parlamentes.

Er begrüßt weiter die in den Menschenrechtsberichten der Bundesregierung von 1990, 1993 und 1995 ausgesprochene Verpflichtung der Bundesregierung, „sich ausdrücklich für das Ziel einer weltweiten Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen“. Dabei hat sie nicht nur Diktaturen im Blick, die die Todesstrafe auch zur Ausschaltung von politisch Oppositionellen benutzen, sondern ebenso Demokratien, in denen „die Vollstreckung der Todesstrafe nicht mit politischer Willkür einhergeht“. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Ansicht der Bundesregierung, daß die Todesstrafe auch dann „eine Strafform bleibt, die gegen die Würde des Menschen gerichtet ist.“

Die Notwendigkeit weiterer Schritte zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe hat nichts von ihrer Aktualität verloren. Hinsichtlich der Zahl der verhängten Todesstrafen und der vollzogenen Hinrichtungen existieren nur selten offizielle Statistiken; vielfach ist man auf Schätzungen und inoffizielle Quellen angewiesen. Die von Amnesty International registrierten Hinrichtungen von 2 931 verurteilten Gefangenen in 41 Staaten bzw. 4 165 zum Tode verurteilten Menschen in 79 Staaten im Jahre 1995 dürften somit weit unter den tatsächlichen Zahlen liegen. Der Deutsche Bundestag erachtet daher die folgenden Maßnahmen für dringlich:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in ihren bilateralen Außenbeziehungen der Überwindung der Todesstrafe stets eine hohe Priorität einzuräumen. Sie sollte bei ihren Kontakten mit Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt wird, nachdrücklich auf die Zeichnung und Ratifizierung der bestehenden Übereinkommen drängen sowie konkrete Zwischenschritte auf dem Weg zur Abwendung von Todesstrafe (Ausschluß bestimmter Personengruppen, Reduzierung der Delikte und Moratorien) einfordern. In konkreten Einzelfällen sollte sie sich verstärkt für die Umwandlung von Todesurteilen in Haftstrafen einsetzen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich innerhalb der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, daß eine erneute Initiative für ein allgemeines Moratorium der Anwendung der Todesstrafe als erster Schritt zu deren Abschaffung ergriffen wird. Sie sollte weiter auf eine umfassende Informationspolitik der zuständigen Menschenrechtsinstitutionen der VN hinwirken, wozu als grundlegendes Element die Bereitstellung der Texte der bestehenden Übereinkommen in möglichst vielen Sprachen zählt.

3. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Mitgliedsstaaten des Europarates und der OSZE, die Politik der Abschaffung der Todesstrafe verstärkt fortzuführen. Er hält es insbesondere für erforderlich, daß

- Staaten, die Mitglieder des Europarates sind und die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft haben (Großbritannien, Zypern), dies auch auf Verbrechen nach dem Militärrecht und in Ausnahmезuständen wie Kriegszeiten ausdehnen,
- Staaten, die Mitglieder des Europarates sind und die Todesstrafe seit mehr als zehn Jahren nicht mehr vollstreckt haben, ihre Gesetze dahin gehend ändern, daß gerichtlich keine Todesstrafen mehr verhängt werden können (Türkei: letzte Hinrichtung 1984, doch zahlreiche Todesurteile bis heute),
- Staaten, die in den letzten Jahren Mitglieder des Europarates geworden sind und die Todesstrafe weiterhin vollstrecken, sofort ein Moratorium verkünden bzw. bereits verfügte Moratorien auch einhalten: Rußland (zahlreiche Hinrichtungen in der ersten Jahreshälfte 1996, seit August 1996 offenbar faktisches Moratorium auf Hinrichtungen; 1997 eine Vollstreckung nach örtlich angewandtem islamischen Recht in Tschetschenien) und die Ukraine (vom Staatspräsidenten am 9. November 1995 angekündigtes Moratorium, seitdem zahlreiche Hinrichtungen). Beide Staaten haben im Frühjahr 1997 das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet,
- Staaten, die in den letzten Jahren Mitglieder des Europarates geworden sind und Moratorien für die Vollstreckung der Todesstrafe verfügt haben, auch darauf verzichten, Todesurteile auszusprechen. Dies betrifft Albanien (Moratorium seit 1995, drei kürzlich verhängte Todesurteile), Bulgarien (Moratorium seit 1990, einige verhängte Todesurteile), Estland (Moratorium seit 1992, derzeit acht bestehende Todesurteile), Lettland (Moratorium seit 1995), Litauen (mindestens zwei offene Todesurteile, deren Vollstreckung durch Moratorium, verkündet am 18. Juli 1996, derzeit ausgesetzt ist).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diese Ziele im Ministerkomitee des Europarates konsequent zu verfolgen und sich dafür einzusetzen, daß eine wirksame Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der geschaffenen Monitoring-Verfahren gewährleistet ist.

Er fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Europarates und der OSZE Aktionen der Aufklärung und Bewußtseinsbildung in Fragen der Todesstrafe zu fördern, um den Konsens der Ablehnung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten zu stärken.

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Parlamente derjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention bislang nicht ratifiziert haben, das für die Ratifizierung erforderliche Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst einzuleiten.

4. Da vom Verhalten der USA in der Frage der Todesstrafe eine Signalwirkung auf andere Staaten ausgeht, appelliert der Deutsche Bundestag an den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf eine Abschaffung der Todesstrafe in den USA hinzuwirken. Vordringlich erscheint, ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen zu verfügen und die Verhängung der Todesstrafe bei Personen einzustellen, die zur Tatzeit Kinder und Jugendliche waren oder geistig behindert sind.
5. Des weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, alles zu unternehmen, damit die Kriterien für die Gestaltung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Europäischen Union und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht nur das Recht auf Leben, sondern auch die Ächtung der Todesstrafe enthalten.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit Entschlossenheit darauf hinzuwirken, daß politisch und wirtschaftlich einflußreiche Staaten, die über ihre Mitarbeit im G7/P8-Zusammenschluß (Japan, Rußland, USA, Großbritannien) oder als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VR China, Rußland, USA, Großbritannien) besonderen Einfluß auf die Politik der internationalen Staatengemeinschaft haben, eine Korrektur ihrer Politik vornehmen und die internationale Entwicklung einer wachsenden Ablehnung der Todesstrafe aktiv fördern.

Bonn, den 25. Juni 1997

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Andreas Krautscheid
Berichterstatter

Volker Neumann (Bramsche)
Berichterstatter

Amke Dietert-Scheuer
Berichterstatte~~r~~in

Dr. Irmgard Schwaetzer
Berichterstatte~~r~~in

**Bericht der Abgeordneten Andreas Krautscheid, Volker Neumann (Bramsche),
Amke Dietert-Scheuer und Dr. Irmgard Schwaetzer****I.**

In der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1996 wurde der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6060 erstmals beraten und an den Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe wurde am 29. Januar 1997 zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. In seiner 26. Sitzung am 11. Juni 1997 wurde der Antrag im Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe gutachtlich beraten und einstimmig in der im Unterausschuß erarbeiteten Fassung mit der Maßgabe angenommen, in Ziffer II, 4 den Satz „Vordringlich erscheint ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen, vor allem bei Personen, die zur Tatzeit Kinder oder Jugendliche waren oder geistig behindert sind“ wie folgt abzuändern: „Vordringlich erscheint, ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen zu verfügen und die Verhängung der Todesstrafe bei

Personen einzustellen, die zur Tatzeit Kinder und Jugendliche waren oder geistig behindert sind.“

Am 24. September 1997 beriet der Rechtsausschuß die Vorlage auf Drucksache 13/6060 und empfahl einstimmig, dem Antrag in der Fassung des interfraktionellen Antrages auf Ausschußdrucksache 272 des Auswärtigen Ausschusses zuzustimmen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung empfahl in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997, dem obigen Antrag in der vom Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses erarbeiteten interfraktionellen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS zuzustimmen.

III.

In seiner 69. Sitzung vom 25. Juni 1997 hat der federführende Auswärtige Ausschuß den Antrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 13/6060 beraten und einstimmig angenommen in der im Ausschuß erarbeiteten interfraktionellen Fassung bei Enthaltung der Abgeordneten Lummer und Krause (Dessau), beide CDU/CSU.

Bonn, den 25. Juni 1997

Andreas Krautscheid

Berichterstatter

Volker Neumann (Bramsche)

Berichterstatter

Amke Dietert-Scheuer

Berichterstatte

Dr. Irmgard Schwaetzer

Berichterstatte

